

Ausgabe Nr. 2/2000  
vom 10. 07. 2000

## Inhalt

### Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten Gesetzgebung

- Allgemeiner Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Universität von Costa Rica (San José) und der Universität Osnabrück

### Organisation und Verfassung der Hochschule

- Änderung der Ordnung des Botanischen Gartens
- Betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst der Universität Osnabrück;  
hier: Betriebsarzt

### Lehr- und Studienangelegenheiten

- Praktikumsordnung für Sozial-, Betriebs- und Schulpraktika im Rahmen der Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 - Tel. (0541) 969-4953

Neuer Graben/Schloß · 49069 Osnabrück

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## **Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung**

- Allgemeiner Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Universität von Costa Rica (San José) und der Universität Osnabrück . . . . . 4

## **Organisation und Verfassung der Hochschule**

- Änderung der Ordnung des Botanischen Gartens . . . . . 7
- Betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst der Universität Osnabrück; hier: Betriebsarzt . . . . . 7

## **Lehr- und Studienangelegenheiten**

- Praktikumsordnung für Sozial-, Betriebs- und Schulpraktika im Rahmen der Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück. . . . . 21



**ALLGEMEINER VERTRAG ÜBER DIE AKADEMISCHE  
ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN DER  
UNIVERSITÄT VON COSTA RICA  
(SAN JOSÉ, COSTA RICA)  
UND DER  
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
(OSNABRÜCK, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)**

Die Universität von Costa Rica in San José (Costa Rica), vertreten durch ihren Rektor, Dr. Gabriel Macaya Trejos, volljährig, verheiratet, Doktor der Naturwissenschaften, wohnhaft in San José, Personalausweis-Nr 1-351-249, gewählt in der Vollversammlung vom 26.4.1996, mit Befugnissen verankert im § 40 Absatz a) der Statuten der Universidad de Costa Rica, festgelegt in der Urkunde Nr. 4-0000-42149-36, die im weiteren "UCR" bezeichnet wird, und die Universität Osnabrück, vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. Rainer Künzel, die im weiteren "UNIVERSITÄT OSNABRÜCK" bezeichnet wird, kommen überein, den vorliegenden allgemeinen Vertrag über akademische Zusammenarbeit zu unterzeichnen, dessen Ziel es ist, die gegenseitige Verständigung zur Stärkung der kulturellen Bande zu fördern und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um den Erfahrungsschatz der beteiligten Akademiker, Professoren und Studenten zu erweitern.

**IN ANBETRACHT DER TATSACHE,**

daß die UCR und die UNIVERSITÄT OSNABRÜCK die Zusammenarbeit zu beider Nutzen fördern wollen durch Austausch von Lehrkräften und Studenten, durch gemeinsame Forschungsvorhaben und durch andere Vorhaben des akademischen Austausches in Bereichen beiderseitigen Interesses,

**TREFFEN SIE DIE**

Erste Vereinbarung. Die UCR und die UNIVERSITÄT OSNABRÜCK fördern die akademische Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen, auf der Grundlage der gegenseitigen Wahrung der Unabhängigkeit und gemäß der Gesetze und Bestimmungen, die im jeweiligen Land und in der jeweiligen Institution Gültigkeit haben.

Zweite Vereinbarung. Ohne Einschränkung der jeweiligen Gesetze und Bestimmungen, veranlassen die UCR und die UNIVERSITÄT OSNABRÜCK alles Notwendige, um eine Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen zu schaffen:

- a) Zugang und Austausch der Informationen über die Studieninhalte der Studiengänge für Studierenden und Postgraduierte beider Institutionen;
- b) Austausch von Studierenden und Postgraduierten, deren Leistungen durch die Studienordnungen der Heimatuniversität anerkannt werden;

- c) Austausch von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Dozenten zur Entwicklung von Forschungsprogrammen und Lehrplänen. Beide Institutionen fördern die Durchführung von Gastprofessuren in Bereichen und Programmen beiderseitigen Interesses. Sie werden jedem Teilnehmer den jeweiligen Leistungsnachweis erteilen, der auf der Beteiligung an den gemeinsamen Projekten und der auf dessen wissenschaftlichen oder didaktischen Bildung basiert.
- d) Entwicklung gemeinschaftlicher Forschungsprojekte in Bereichen und Disziplinen gleichen Interesses, deren Ergebnisse beiderseitig nutzbar sind;
- e) Beteiligung an der Schaffung neuer Forschungs - und Lehrgebiete in Hinblick auf die Ausbildung von Nachwuchskräften zum Nutzen beider Institutionen;
- f) Zugang zu Laboratorien und anderweitiges Entgegenkommen in der Forschung bei beiden Institutionen, im Rahmen der Notwendigkeit für das Zustandekommen der Ziele, die dieser Vertrag vorsieht.

Dritte Vereinbarung. Der Umfang und die Bedingungen für den Ausbau des gemeinsamen Vorhabens, die dieser Vertrag begründet, werden in spezifischen Verträgen bestimmt, die sowohl vom Rektor der UCR als auch vom Präsidenten der UNIVERSITÄT OSNABRÜCK anerkannt und unterschrieben werden. Diese spezifischen Verträge werden die jeweiligen akademischen und administrativen Besonderheiten beider Institutionen wahren.

Vierte Vereinbarung. Die UCR und die UNIVERSITÄT OSNABRÜCK werden bei der Prüfung und Bewertung von Diplomen, Prüfungsleistungen und akademischen Titeln, die die jeweiligen Institutionen in ihren Ländern verleihen zusammenarbeiten, um die Gleichwertigkeit zu bestimmen und die gleichartige Bewertung der Teilnehmer der gemeinsamen Vorhaben zu gewährleisten.

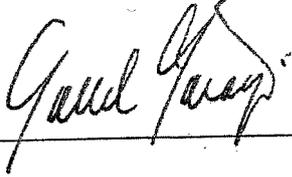
Fünfte Vereinbarung. Die UCR und die UNIVERSITÄT OSNABRÜCK ermöglichen bei sich die Aufnahme und die Integration der Teilnehmer der gemeinsamen Projekte, die im Rahmen dieses Vertrages durchgeführt werden..

Sechste Vereinbarung. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle jene Vorhaben nach Kräften zu fördern, die der Stärkung und Erweiterung dieses allgemeinen Vertrages über die akademische Zusammenarbeit dienen.

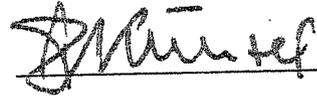
Siebente Vereinbarung. Die Wirkung dieses Vertrages beeinträchtigt in keiner Form die Rechte der UCR und der UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, Maßnahmen durchzuführen, die die allgemeine Hygiene, die Moral, die Ordnung und die Sicherheit betreffen.

Achte Vereinbarung. Dieser Vertrag hat eine Gültigkeit von fünf (5) Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterschrift des Rektors der UCR und des Präsidenten der UNIVERSITÄT OSNABRÜCK. Der Vertrag kann um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf der Gültigkeit beide Vertragspartner schriftlich ihr Einverständnis darüber kundtun. Davon unbenommen haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag auslaufen zu lassen, wenn dies dem jeweils anderen Partner spätestens sechs (6) Monate vor Vertragsende schriftlich mitgeteilt wird. In diesem Fall werden alle noch laufenden Vorhaben bis zu ihrem planmäßigen Ende fortgeführt.

Dieser allgemeine Vertrag über die akademische Zusammenarbeit wird in zwölf gleichlautenden und gleichwertigen Exemplaren ausgefertigt: vier auf spanisch, vier auf englisch und vier auf deutsch.

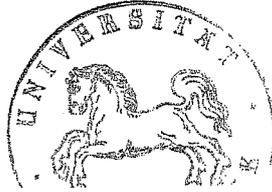


Dr. Gabriel Macaya Trejos  
Rektor  
Universidad de Costa Rica

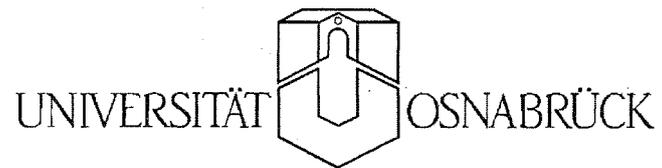


Prof. Dr. Rainer Künzel  
Präsident  
Universität Osnabrück

Datum: 26 Januar 2000



Datum: 22. Februar 2000



**ORDNUNG**  
**DES BOTANISCHEN GARTENS**

## **§ 1 Botanischer Garten**

Der Botanische Garten ist eine Betriebseinheit im Fachbereich Biologie/ Chemie der Universität Osnabrück gemäß § 113 NHG.

Die dem Botanischen Garten zugewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie die laufenden Sach- und Personalmittel werden im Wirtschaftsplan der Universität Osnabrück gesondert ausgewiesen.

## **§ 2 Aufgaben und Nutzung**

- (1) Der Botanische Garten dient mit seinen Pflanzenbeständen und seiner Ausstattung der Lehre und Forschung im Bereich der Universität Osnabrück. Er fördert darüber hinaus die Bildung der Bevölkerung, insbesondere durch die Vermittlung naturwissenschaftlicher Kenntnisse.
- (2) Er nimmt an der nationalen und internationalen Zusammenarbeit der Botanischen Gärten teil, kooperiert mit Landes- und Bundesbehörden und beteiligt sich in diesem Zusammenhang an Aufgaben des Natur- und Artenschutzes.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück haben das Recht, den Botanischen Garten im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.

## **§ 3 Direktorin oder Direktor**

- (1) Die Direktorin oder der Direktor des Botanischen Gartens leitet den Botanischen Garten unter Aufsicht des Fachbereichs. Die Direktorin oder der Direktor des Botanischen Gartens legt nach Maßgabe von § 2 Absätze 1 und 2 und im Benehmen mit dem Fachbereich die wissenschaftlichen Zielsetzungen, Strukturplanungen und langfristigen Arbeitsprioritäten fest und entscheidet über die Verwendung des Personals sowie der Sachmittel, die dem Botanischen Garten zugeordnet oder zugewiesen sind. Sie oder er legt dem Fachbereichsrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben des Botanischen Gartens ab.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten des Botanischen Gartens.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor vertritt den Botanischen Garten unter Beachtung von Hochschul- und Satzungsrecht nach außen und übt das Hausrecht im Botanischen Garten aus.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt und vom Präsidenten bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Sie oder er ist Professorin oder Professor für eine botanische Fachrichtung, in der Regel Systematik im Fachbereich Biologie/ Chemie.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor des Botanischen Gartens hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der sie oder ihn während ihrer oder seiner Abwesenheit vertritt. Sie oder er muss Professorin oder Professor im Fachbereich Biologie/ Chemie sein und in Lehre und Forschung eine botanische Richtung vertreten. Sie oder er wird vom Fachbereichsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Präsidenten bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 4 Kustodin oder Kustos**

- (1) Der Kustodin oder dem Kustos obliegen wissenschaftliche Aufgaben des Botanischen Gartens im Rahmen der Vorgaben gemäß § 3 Abs. 1. Zu ihnen gehören im Rahmen von Forschungs- und Lehrvorhaben der Botanik insbesondere die kontinuierliche Überprüfung und datenmäßige Erfassung des gesamten Artenbestandes des Botanischen Gartens, die Betreuung und der Ausbau von wissenschaftlichen Sammlungen und Genbanken sowie die Planung von Struktur- und Artensammensetzungen der Demonstrationseinheiten.

- (2) Die Kustodin oder der Kustos führt die laufenden Geschäfte des Botanischen Gartens im Rahmen der Planungen gemäß § 3 Abs. 1. An im Einzelfall getroffene Entscheidungen der Direktorin oder des Direktors ist die Kustodin oder der Kustos gebunden.

#### **§ 5 Technische Leiterin oder technischer Leiter**

- (1) Der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter obliegen diejenigen Leitungsaufgaben, die sich aus den Planungen gemäß § 3 Abs. 1 für den gärtnerisch-technischen Bereich ergeben. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des gärtnerisch-technischen Personals, der Einsatz und die Verwaltung von technischem Gerät und Material, die Überwachung der sachgerechten Anlage und Pflege der Pflanzenbestände sowie die Mitwirkung bei der gestalterischen Planung des Botanischen Gartens. Sie oder er ist an von der Direktorin oder dem Direktor im Einzelfall getroffene Entscheidungen gebunden.
- (2) Die technische Leiterin oder der technische Leiter ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter des gärtnerisch-technischen Personals. Sie oder er wird bei Abwesenheit durch eine Gartenmeisterin oder einen Gartenmeister vertreten.

#### **§ 6 Mitarbeiterversammlung des Botanischen Gartens**

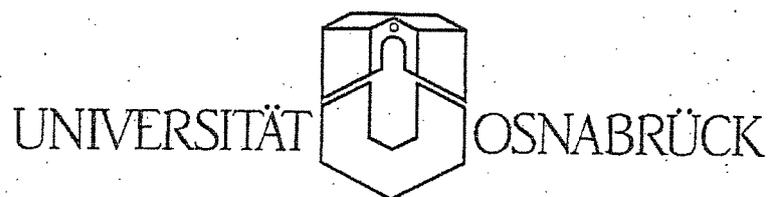
Die Bediensteten des Botanischen Gartens bilden die Mitarbeiterversammlung des Botanischen Gartens. Sie wird von der Direktorin oder vom Direktor in der Regel einmal im Semester und darüber hinaus auf Antrag von mehr als einem Drittel der Bediensteten des Botanischen Gartens einberufen. Die Mitarbeiterversammlung des Botanischen Gartens berät unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors über Angelegenheiten der Bediensteten, insbesondere über Arbeitsbedingungen und Abläufe sowie über Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung. Soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, unterrichtet die Direktorin oder der Direktor des Botanischen Gartens die Mitarbeiterversammlung über die genannten Angelegenheiten.

#### **§ 7 Beirat**

- (1) Der Beirat unterstützt den Botanischen Garten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und berät die Direktorin oder den Direktor in Angelegenheiten des Botanischen Gartens.
- (2) Der Beirat besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands des Freundeskreises Botanischer Garten e. V. und aus sechs Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Universität Osnabrück, von denen drei dem Fachbereich Biologie/ Chemie angehören müssen. Die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler werden auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachbereichsrats vom Senat für die Dauer der Amtszeit des Senats bestellt.  
Die Direktorin oder der Direktor, die Kustodin oder der Kustos, die technische Leiterin oder der technische Leiter sowie eine von der Mitarbeiterversammlung gewählte Vertreterin oder ein von ihr gewählter Vertreter gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.
- (3) Der Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal im Semester und darüber hinaus auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder ein.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie und durch den Senat für den Standort Osnabrück am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**Betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst  
der Universität Osnabrück;**

hier: Betriebsarzt

## **Übersicht**

- 1. Vorwort**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Grundsätze**
- 4. Aufgaben der Betriebsärztin/des Betriebsarztes**
- 5. Ausstattung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes**
- 6. Realisierung**

## 1. Vorwort

Die Universität Osnabrück geht mit dem vorgelegten Konzept „Betriebsarzt Universität Osnabrück“ einen neuen Weg zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie auch zur Unfallverhütung an den bundesdeutschen Universitäten. Der zukünftige Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin wird einen Teil seiner Arbeitszeit in einem Fachgebiet der Universität Osnabrück mit dem Arbeitsschwerpunkt Prävention berufsbedingter Erkrankungen tätig sein und so über die aktuellen Entwicklungen in der Prävention und Gesundheitsförderung kontinuierlich informiert sein. Somit verfolgt das vorliegende Konzept drei Ziele:

1. Die betriebsärztliche Versorgung der Bediensteten der Universität Osnabrück soll weiter verbessert werden.
2. Das Fachgebiet Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie soll durch die Mitarbeit eines Facharztes oder einer Fachärztin für Arbeitsmedizin wissenschaftlich an Kompetenz gewinnen.
3. Es wird eine qualifizierte Stelle im öffentlichen Dienst neu geschaffen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlagen sind anzuwenden

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – AsiG -) vom 12.12.1973 (BGBl. I. S. 1885) in der derzeit gültigen Fassung
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I. S. 1246) in der derzeit gültigen Fassung.
- Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.5: „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- sowie andere rechtliche Grundlagen aus dem Arbeitsbereich.

## 3. Grundsätze

Ein arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz wird durch die Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit gewährleistet.

Damit wird erreicht, dass

- die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften entsprechend angewandt und
- gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können. Der arbeitsmedizinische Teil obliegt dabei dem Betriebsarzt und der sicherheitstechnische der Fachkraft für Sicherheit. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Der Betriebsarzt muß selbstverständlich die ärztlichen Regeln beachten, u.a. Schweigepflicht.

## 4. Aufgaben der Betriebsärztin/des Betriebsarztes

Die Aufgaben der Betriebsärztin/des Betriebsarztes sind im Arbeitssicherheitsgesetz dargestellt. Darüber hinaus werden an der Universität speziell Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung (Suchthilfe, Gesundheitssport, Lebensweise u. a.) erwartet.

## 5. Ausstattung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes

Das notwendige Personal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Dabei wird die vorgesehene Mindestausstattung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz u. a. garantiert.

Z. Z ist folgende Ausstattung vorgesehen:

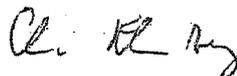
- Betriebsärztin/Betriebsarzt - 0,6 Stelle der Vergütungsgruppe BAT I b
- Sekretariats- und medizinisches Hilfspersonal stellt das Fachgebiet Dermatologie, Umweltmedizin, Gesundheitstheorie. Dabei wird bei den Tätigkeiten eine Trennung der Arbeit für die Betriebsärztin/den Betriebsarzt und das Fachgebiet durch org. Maßnahmen sichergestellt (Mittelfristig ist eine Unterstützung für das Büro aus dem sonstigen Universitätshaushalt erforderlich und wird angestrebt.)
- Medizinische Geräte im notwendigen Umfang, z. T. im Fachgebiet vorhanden. In Abstimmung mit der zentralen Verwaltung wird ggf. eine Ergänzung vorgenommen.
- Externe Untersuchungskosten trägt die zentrale Verwaltung.
- Mittel für Büroeinrichtung, Büromaterial, Verbrauchsmaterial, Dienstreisen und Fortbildung werden zentral zur Verfügung gestellt; insbesondere wird sichergestellt, dass arbeitsmedizinische Unterlagen getrennt von den Vorgängen des Fachgebietes aufbewahrt werden.
- Als Räume werden derzeit für den Betriebsarzt genutzt
  - / das bisherige Zimmer in der Universitätsbibliothek
  - / Räumlichkeiten im ehemaligen Bundeswehrkrankenhaus (in Angliederung an das Fachgebiet)

## 6. Realisierung

Mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt ergeben sich Möglichkeiten den arbeitsmedizinischen Schutz an der Universität zu verbessern und wesentlich zu erweitern. Dieses wird noch durch die Kooperation mit dem Fachgebiet Dermatologie, Umweltmedizin, Gesundheitstheorie verstärkt. Eine Abgrenzung vom Personal, Räumlichkeiten und relevanten Daten der Betriebsärztin/des Betriebsarztes und dem Fachgebiet wird sichergestellt.

Osnabrück, 20. März 2000

Der Präsident  
In Vertretung



(Ch. Ehrenberg)

# Universität Osnabrück

## Praktikumsordnung

(Sozial-, Betriebs- und Schulpraktika im Rahmen der  
Lehramtsstudiengänge  
an der Universität Osnabrück)

### Einordnung der Praktika in die Lehramtsstudiengänge

Praktikum	Lehramt	Dauer	Vorbereitung	Auswertung	Zeitpkt.in der Regel	Betrieb/Einr. Schulform in der Regel
<b>Betriebs- oder Sozialpraktikum</b>	GHR	4 Wo.		Praktikumsbericht	Nach dem 1. Sem.	Betrieb/ Soz. Einr.
	Gy	4 Wo.		Prkt. Bericht	Nach dem 1. Sem.	Betrieb/ Soz. Einr.
<b>Allgemeines Schulpraktikum</b>	GHR	5 Wo.	Seminar 2 std.	Prkt. bericht	Nach dem 3. Sem.	GS/HS,RS OSt, Gesamtschulen
	Gy	5 Wo.	Seminar 2 std.	Prkt. Bericht	Nach dem 3. Sem.	OSt, RS, Gesamtschulen, Gy
	LBS	4 Wo.	Seminar 2 std.	Prkt. Bericht	Nach dem 3. Sem.	BBS/anerkannte Ersatzschulen
<b>Fachpraktikum</b>	GHR	5 Wo.	Seminar 2 std.	*)	Nach dem 4./5. Sem.	GS,HS, RS, OSt, Gesamtschulen
	Gy	5 Wo.	Seminar 2 std.	*)	Nach dem 5./6. Sem.	Gy,Gesamtschulen
	LBS	4 Wo.	Seminar 2 std.	Veranstaltung u. Prkt.bericht	Nach dem 5. Sem.	BBS/anerkannte Ersatzschulen

\*) Art der Auswertung wird durch die einzelnen Fächer festgelegt.

Beschluss des Senats  
vom 09.02.2000

Die Praktikumsordnung der Universität Osnabrück regelt die Organisation und Gestaltung der Praktika für die Studierenden der Lehramter an  
Grund-, Haupt-, Realschulen  
Gymnasien  
berufsbildenden Schulen

Sie bezieht sich auf die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr-I) vom 15.04.1998 sowie die Durchführungsbestimmungen zur PVO-Lehr-I vom 08.05.1998 (i.d. Fassung vom 16.06.1999).

1. Im Verlauf des Studiums für die Lehramter an **Grund-,Haupt-, Realschulen** sowie an **Gymnasien** sind drei Praktika abzuleisten:
  - das Betriebs- oder Sozialpraktikum (BSP)
  - das Allgemeine Schulpraktikum (ASP)
  - das Fachpraktikum (FP)

Das BSP und das ASP sind im Grundstudium, das FP im Hauptstudium durchzuführen.

2. Für die Studierenden des Lehramtes an **berufsbildenden Schulen** sind zwei Schulpraktika abzuleisten:
  - das Allgemeine Schulpraktikum (ASP)
  - das Fachpraktikum (FP)

Das ASP ist im Grundstudium, das Fachpraktikum im Hauptstudium durchzuführen. Ein Betriebs- oder Sozialpraktikum entfällt. Statt dessen ist eine einschlägige Berufsausbildung oder eine berufspraktische Tätigkeit von 52 Wochen Dauer zu absolvieren. Für die Meldung zur 1. Staatsprüfung sind berufspraktische Tätigkeiten von mindestens 26 Wochen Dauer nachzuweisen.

Für Studierende der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften ist eine einschlägige Berufsausbildung erforderlich.

Weitere Informationen erteilt das ZpB, das auch für die Ausstellung der Bescheinigung, über die berufspraktische Tätigkeit/Ausbildung, die zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden muss, zuständig ist.

## I. Das Betriebs- oder Sozialpraktikum

### § 1 Ziel des Praktikums

(1) Das Betriebspraktikum soll den Studierenden

- Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt geben und einen Zugang zu der Lebenswelt der Eltern und der künftigen Schülerinnen und Schüler ermöglichen;
- Einblicke in Strukturen und Organisation von Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen geben und deren Bedeutung für die Gestaltung von Arbeitsplätzen und die Anforderungen an die dort Tätigen erfahrbar machen.

(2) Das Sozialpraktikum soll den Studierenden

- Einblicke in die außerschulischen pädagogischen Felder, in denen Kinder und Jugendliche leben und erzogen werden, und Kenntnisse über die dafür bedeutsamen institutionellen, administrativen und ökonomischen Rahmenbedingungen vermitteln;

- Einblicke in die Besonderheiten der Arbeitsplätze im sozialen Bereich im Hinblick auf das Verhältnis Betreuer zu betreuten Menschen verschaffen.

(3) Weitere Hinweise zur Gestaltung des Praktikums sind im Merkblatt für das „Betriebs- oder Sozialpraktikum“ enthalten.

## § 2 Nachbereitung des Praktikums- Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht – Gruppenarbeiten sind möglich – ist Bestandteil des Praktikums. Er ist jeweils zum 2.5. (wenn ausnahmsweise das Praktikum im Herbst durchgeführt wird zum 1.11) dem ZpB zu übersenden. Das ZpB führt nach Durchsicht der Praktikumsberichte eine Abschlussbesprechung durch. Diese Besprechung findet nach individueller Terminvereinbarung in der Regel am Ende des auf das Praktikum folgenden Semesters statt.

## § 3 Bescheinigung

Über die Ableistung des Praktikums erhält der/die Studierende eine Bescheinigung, die von der jeweiligen Einrichtung und dem ZpB unterschrieben und gestempelt/gesiegelt wird. Die Bescheinigung erhält der/die Studierende nach der Abschlussbesprechung. Sie ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung und zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

## § 4 Organisatorische Regelungen

(1) Das Betriebs- oder Sozialpraktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester durchgeführt.

Es dauert 4 Wochen und kann i.d.R. weder verkürzt noch geteilt werden. In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmeregelungen durch das ZpB getroffen werden.

Eine auf das Praktikum vorbereitende Lehrveranstaltung findet nicht statt. Stattdessen werden zu Studienbeginn und während des Semesters (i.d.Regel im Januar) zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Die Studierenden suchen sich die Praktikumsstellen selbst, die Mitarbeiter des ZpB beraten, können aber keine Praktikumsstellen zur Verfügung stellen.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum (mit Nachweis der Stelle) erfolgt im ZpB.

Das Betriebspraktikum wird in Betrieben und Dienstleistungseinrichtungen (einschl. öffentlicher Verwaltung) mit in der Regel mehr als 5 Beschäftigten durchgeführt. Das Sozialpraktikum wird in öffentlichen und privaten Einrichtungen der Erziehung (Kindergärten/Heime) oder der außerschulischen Jugend- u. Erwachsenenbildung u.ä. mit in der Regel mehr als 5 Beschäftigten durchgeführt.

Schulen und Hochschulen sind keine für das Praktikum infragekommenden Einrichtungen. Das ZpB prüft, ob die von dem/der Studierenden gewünschte Praktikumsstelle den o.g. Kriterien entspricht und informiert die Betriebe/Dienstleistungseinrichtungen/sozialen Einrichtungen.

(3) Anwesenheitspflicht – Weisungsbefugnis

Im Regelfall entspricht die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten der tariflich vereinbarten Vollzeittätigkeit von Beschäftigten. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben sich an die Arbeitszeit eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Praktikumsstelle zu halten und haben an Praktikantinnen- und Praktikanten-Arbeitsgemeinschaften (falls vorhanden), allgemeinen Dienstbesprechungen und Einzelgesprächen (falls von der Institution zugelassen/erwünscht) teilzunehmen.

Weisungsbefugt ist der von dem Betrieb/der Einrichtung benannte Beauftragte, unter dessen Verantwortung das Praktikum durchgeführt wird.

(4) Regelung bei Krankheit

Erkrankt ein/e Student/in während eines Praktikums, sind das ZpB und die Praktikumsstelle umgehend zu verständigen. Krankheiten von weniger als einer Woche Dauer berühren die Anerkennung des Praktikums nicht.

Ob bei längerer Krankheit das Praktikum anerkannt werden kann, wird im Einzelfall durch das ZpB entschieden.

(5) Gesundheitsnachweise

Bei einigen Praktikumsstellen ist ein Gesundheitszeugnis bzw. der Nachweis über die TBC-Freiheit der Atmungsorgane erforderlich. Es obliegt den Studierenden, dieses rechtzeitig zu regeln.

(6) Vertraulichkeit

Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung zum Praktikum, dienstliche Angelegenheiten, die während des Praktikums erfahren werden, vertraulich zu behandeln und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

(7) Versicherungsschutz

Ersatz von Körperschäden, die Studierende im Lehramtsstudiengang während der Durchführung von Praktika erleiden:

Körperschäden werden auf Antrag über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband versicherungsmässig bearbeitet. Es ist nur der im Studentensekretariat der Universität vorrätige gelbe Vordruck „Unfallanzeige“ zu verwenden und nach Unterschrift durch das ZpB und Betreuer der Praktikumsstelle unverzüglich beim Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband einzureichen.

Voraussetzung für die Anerkennung eines eigenen Körperschadens bei Praktikumsunfällen ist, dass das Praktikum vom ZpB organisatorisch erfasst wurde, d.h., dass vor Praktikumsbeginn eine schriftliche Anmeldung des Praktikumsplatzes durch den Praktikanten/Praktikantin beim ZpB erfolgt ist. Auch Abweichungen von dem durch das ZpB festgelegten Praktikumsstermin sind mit der Praktikumsstelle vorher zu vereinbaren und mit dem ZpB abzustimmen.

## § 5 Anrechnungsbestimmungen

(1) Folgende Tätigkeiten können auf Antrag als dem Sozial- oder Betriebspraktikum gleichwertig anerkannt werden:

- a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf;
- b) eine mindestens einjährige Vollzeittätigkeit oder ein einjähriges Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen;
- c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von gleicher Dauer, das in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist;
- d) eine mindestens einjährige Leitung einer Jugendgruppe, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins, oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit;
- e) die selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen. Die selbständige Führung des

- f) Haushalts und tatsächliche Betreuung oder Pflege durch die Antragstellende oder den Antragstellenden selbst ist durch Erklärung glaubhaft zu machen.
- (2) Tätigkeiten, die aufgrund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z.B. Grundwehrdienst, Zivildienst), werden nicht als gleichwertig anerkannt. Bei Tätigkeiten, die nicht ganztägig ausgeübt wurden, ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit umgerechnet eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.
- (3) Der Antrag auf Anrechnung der entsprechenden Tätigkeiten auf das Praktikum ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen im ZpB persönlich abzugeben. Über die Anerkennung entscheiden das ZpB und das Niedersächsische Landesprüfungsamt (Außenstelle Osnabrück). In der Regel ist ein Bericht über die Tätigkeit anzufertigen.

### § 6 Sonderregelungen

- (1) Für Studierende des Faches Sport (nur wenn Sport „Langfach“ ist) gelten folgende Regelungen:  
Das Praktikum muss in einem Sportverein durchgeführt werden, der folgende Voraussetzungen erfüllt:  
Mehr-Spartenverein mit unterschiedlichen ziel- und altersgruppenbezogenen Angeboten sowie hauptberuflicher Verwaltung oder Einsatz einer hauptberuflichen Sportlehrkraft oder Gewährleistung einer praktikumsbegleitenden Betreuung durch verantwortliche Funktions-träger des Vereins.  
Das Praktikum findet in der Regel als Blockpraktikum im Umfang von ca. 160 Zeitstunden in der vorlesungsfreien Zeit (zwischen 1. und 2. Semester) statt. Es kann im Ausnahmefall auch in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten abgeleistet werden.
- (2) An Stelle des Praktikums kann eine mindestens einjährige Leitung einer Kinder- oder Jugendtrainingsgruppe in einem Sportverein treten.  
Die anderen genannten Anrechnungstätigkeiten gelten für Studierende des Faches Sport in der Regel nicht.
- (3) Die Anmeldung zum Praktikum oder der Antrag auf Anrechnung wird im ZpB abgegeben.  
Beratung und Prüfung des gewünschten Sportvereins erfolgt durch eine/n Lehrende/n des Faches Sport.
- (4) Über die Anerkennung entscheiden das ZpB (nach Rücksprache mit dem Lehrenden des Faches Sport) und das Niedersächsische Landesprüfungsamt (Außenstelle Osnabrück).
- (5) Über das Praktikum bzw. die angerechnete Tätigkeit ist ein Bericht bei dem Lehrenden des Faches Sport abzugeben, der auch die Bescheinigung unterzeichnet.
- (6) Die Bescheinigung ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung und zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

## II. Das Allgemeine Schulpraktikum

### § 7 Ziele

Das Allgemeine Schulpraktikum soll den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrberuf, mit der Institution Schule, mit Unterricht und Erziehung ermöglichen. Hierbei geht es vor allem darum, Schule und Unterricht aus der Perspektive der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers zu erfahren und die eigene, neue Position als Lehrkraft zu reflektieren.

Dazu ist es notwendig, dass Kategorien, Kriterien und Verfahren zur Erfassung und Beurteilung von Unterricht und Schule vermittelt worden sind.

### § 8 Vorbereitung

Das ASP wird durch eine i.d.R. zweistündige Pflichtveranstaltung der Allgemeinen Didaktik II sowie in den Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Pädagogik I“ oder „Theorie der Schule I“ i.d.R. im 3. Semester vorbereitet (für die Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien).

Für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen findet die Vorbereitung im Rahmen der „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ im 3. Semester statt.

### § 9 Durchführung, Begleitung, Mentorentreffen

(1) Das Praktikum findet i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Semester statt.

Für die Studierenden der Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen bzw. Gymnasien dauert das Praktikum i.d.R. 5 Wochen, für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen i.d.R. 4 Wochen.

(2) Die Studierenden (Lehramter Grund-Haupt-Realschulen, Gymnasien) sollen an allen Schultagen in der Woche anwesend sein, je Schulwoche etwa 15-20 Zeitstunden. Die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen sind an mindestens 4 Schultagen in der Woche anwesend (i.d.R. 16 Stunden/Woche).

(3) Die Begleitung des Schulpraktikums erfolgt durch persönliche Besuche der Lehrenden des Faches Pädagogik bzw. Berufs- und Wirtschaftspädagogik in den Praktikumsschulen und/oder durch die Durchführung von „Mentorentreffen“.

Für die betreuenden Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen werden i.d.R. zwei Mentorentreffen durchgeführt (eines zu Beginn des Praktikums, das zweite in der 2. Hälfte des Praktikums). Mindestens zum 2. Mentorentreffen sind auch die Studierenden zur Teilnahme einzuladen.

Für die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen wird ein Mentorentreffen vor dem Praktikum durchgeführt.

Soweit möglich, werden zur Begleitung des Praktikums ein oder zwei regionale Treffen für die Studierenden während des Praktikums durchgeführt.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend für die Studierenden.

### § 10 Aufgaben im Rahmen des Praktikums

(1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:

- Erarbeitung von Informationen zum Umfeld der Schule und des Unterrichts durch Auswertung in der Schule vorhandener Unterlagen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Einzugsgebiet, Gesamtkonferenz, Schullehrerrat)
- Teilnahme an Konferenzen und Sitzungen der Schule

- Teilnahme an Veranstaltungen des Schullebens
  - Hospitationen in verschiedenen Fächern und Klassen durch Vermittlung der betreuenden Lehrkraft (insbes. Studierende mit dem Schwerpunkt Grundschule)
  - Übernahme übertragener bzw. Durchführung selbstgewählter unterrichtlicher Aufgaben einschließlich der Erarbeitung der dafür notwendigen Voraussetzungen
  - ggf. Betreuung von Schülergruppen auch außerhalb der Unterrichtszeit.
- (2) Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkräfte gehören insbesondere:
- Erstellen des Praktikums- und Hospitationsplanes gemeinsam mit den Studierenden und weiteren beteiligten Lehrkräften der Schule
  - Vermittlung von Einblicken in Schulalltag, Schulorganisation und Schulverwaltungsabläufe
  - Unterstützung bei der Beobachtung, Analyse und Auswertung von Unterricht
  - Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der ersten eigenen Unterrichtsversuche der Studierenden
  - Kooperation mit der Universität
- (3) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere:
- Durchführung der vor- und nachbereitenden Seminare
  - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte sowie Hilfestellung in besonderen Fällen
  - Betreuung der Studierenden während des Praktikums
  - Auswertung und Beurteilung der Praktikumsberichte

### § 11 Verlauf des Praktikums

In der Regel werden jeweils 2-3 Studierende einer betreuenden Lehrkraft in ihrer Eigenschaft als Klassenlehrer/in zugewiesen.

- Das Praktikum beginnt in der Regel mit einigen Hospitationstagen. Am Schluß der Hospitationstage sollte ein eingehendes Gespräch über die Situation der Klasse stehen, in der die betreuende Lehrkraft Klassenlehrer/in ist. Die Ergebnisse sollen von den Studierenden als Zusammenfassung der Hospitationsprotokolle für die Auswertung im Rahmen des Praktikumsberichtes festgehalten werden.
- Etwa von der zweiten Woche an sollen die Praktikanten/Praktikantinnen neben ergänzenden Hospitationen Teilaufgaben im Rahmen der Tätigkeiten der betreuenden Lehrkraft übernehmen. Die Studierenden sollen die übernommenen Aufgaben und die Erfahrungen, die sie bei der Durchführung gewonnen haben, in Berichten als Unterlagen für die gemeinsamen Besprechungen festhalten.
- Außerdem sollen aufgrund eigener schriftlicher Vorbereitungen die Durchführung von Unterrichtsversuchen vorgesehen werden.  
Die Erfahrungen sind für den Praktikumsbericht festzuhalten.

### § 12 Auswertung und Nachbereitung des Praktikums

Das Praktikum wird in der Regel durch einen Praktikumsbericht ausgewertet.

Der Praktikumsbericht wird i.d.R. bei dem/der Lehrenden, bei dem/der die vorbereitende Veranstaltung besucht wurde, sowie bei der betreuenden Lehrkraft der Schule abgegeben. Abgabetermin ist i.d.R. zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters (Anfang Mai).

Der Nachbereitung des ASP dienen die Wahlpflichtseminare des 4. Semesters: „Grundlagen der Pädagogik II: Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns“ und Schule II: „Diagnose, Beratung, Förderung“. In diesen Lehrveranstaltungen werden die Erfahrungen des ASP im Zusammenhang systematischer Fragestellungen aufgenommen und vertieft.

Hinweise/Empfehlungen zur Gestaltung des Praktikumsberichts gibt das Merkblatt zum Allgemeinen Schulpraktikum (für Studierende der Lehramter an Grund- Haupt-Real-schulen und Gymnasien); für Studierende des Lehramts an berufsbildenden Schulen werden Erläuterungen zur Abfassung des Berichtes während der vorbereitenden Veranstaltungen gegeben.

### § 13 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP wird bescheinigt, wenn
  - a) „die Teilnahme und Mitarbeit an den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte,
  - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
  - c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
  - d) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Teilnahme im Lehrberuf erwarten lassen“ (Rd. Erl. d. MK v. 8. Mai 1998).
- (2) Über die Kriterien a und c entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare; die Studierenden werden über die Maßstäbe eines „den Anforderungen genügenden Praktikumsberichts“ im Rahmen dieser Seminare in geeigneter Weise, i.d.R. schriftlich informiert. Über die Kriterien b und d entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare in Absprache mit den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern.
- (3) „Zumindest ausreichend“ ist die *Vorbereitung der Unterrichtsstunden*, wenn der/die Studierende einen Stundenverlaufsplan - orientiert an den Vorgaben und Absprachen im Vorbereitungsseminar und der Anleitung durch die Betreuende Lehrkraft - vorgelegt hat und diesen den Betreuenden Lehrerinnen und Lehrern und den Lehrenden der Hochschule erläutern und begründen kann.
- (4) Ob erhebliche Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen, ist im Benehmen zwischen Schule und Universität zu klären.

Wenn die Betreuende Lehrkraft im Einzelfall erhebliche Bedenken im vorangennannten Sinne hat, nimmt sie offiziell über die Schule Kontakt mit dem/der zuständigen Lehrenden der Universität auf und lädt diese bzw. diesen baldmöglichst zur Beobachtung und Besprechung von Unterrichtsversuchen der/des Studierenden ein. I.d.R. erfolgt zunächst ein intensives Beratungsgespräch und weitere Unterrichtsversuche des/der Studierenden, bevor ein Gespräch mit dem/der betroffenen Studierenden über die Bedenken i.d.R. in der Schule - ggf. unter Beteiligung der Schulleiterin/des Schulleiters - stattfindet. Über das Gespräch ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen, in dem die Bedenken im Sinne der neuen Bestimmung der PVO Lehr I dargelegt und begründet werden. Das Protokoll wird dem/der Studierenden ausgehändigt und in der Schule und in der Universität zu den Akten genommen.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP wird auf einem Formblatt bescheinigt, das auf den o.g. Kriterien a bis d beruht und von einer/m Lehrenden der Universität Osnabrück und der/dem betreuenden LehrerIn und dem/der LeiterIn der Praktikumschule unterschrieben wird.

## § 14 Organisatorische Regelungen

### (1) Anmeldung zum Praktikum

Die Anmeldung erfolgt schriftlich Mitte Juni eines Jahres (für GHR, Gy), zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters (LbS) beim ZpB; die jeweils genauen Termine werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Anmeldeformulare sind im ZpB und im Sekretariat Gesundheitswissenschaften (für Studierende des LA an berufsbildenden Schulen) erhältlich.

### (2) Das ASP wird durch das ZpB in Absprache mit den Praktikumsschulen im Rahmen der mit der Bezirksregierung Weser-Ems vereinbarten Regelungen organisiert. Die Bezirksregierung Weser-Ems wird über die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften informieren.

Die Studierenden geben bei der Anmeldung ggf. Wünsche nach bestimmten Schulorten an, die - soweit möglich - berücksichtigt werden. Eine eigenständige Suche nach Praktikumsschulen ist nicht zulässig, außer für Studierende des Lehramtes an berufsbildenden Schulen, die das Praktikum nicht in Niedersachsen, insbesondere nicht in Osnabrück und Umgebung durchführen wollen. Für Studierende der Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien befinden sich die Schulen prinzipiell im Umkreis von Osnabrück oder in der Grafschaft Bentheim oder im Emsland und angrenzenden Landkreisen Ostfrieslands oder in den angrenzenden Kreisen Nordrhein-Westfalens.

Für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen sind auch Schulen außerhalb Niedersachsens und des angrenzenden Nordrhein-Westfalen wählbar; es müssen jedoch öffentliche berufsbildende Schulen oder anerkannte Ersatzschulen sein. Das Allgemeine Schulpraktikum kann - wenn nicht anders möglich - auch allein im jeweiligen Unterrichtsfach durchgeführt werden.

Über Ausnahmen entscheidet der/ die vorbereitende Veranstaltung durchführende Lehrende mit dem ZpB

Die Studierenden sollen rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.

### (3) Weisungsbefugnis, Vertraulichkeit

Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgenden.

Sie haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es im schutzwürdigen Interesse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.

Die Verantwortung der Schulleitung für die jeweilige Schule und die Verantwortung der betreuenden Lehrkraft für den Unterricht in der Klasse werden durch das Schulpraktikum nicht berührt.

### (4) Nachweis der Tbc-Freiheit

Nach den Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes sind die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtet, einen Nachweis über die Tbc-Freiheit der Atmungsorgane unaufgefordert der Schulleitung vorzulegen. Die Bescheinigung ist beim zuständigen Gesundheitsamt des Heimatwohnortes i.d. R. kostenfrei oder beim Lungenfacharzt gegen eine Gebühr erhältlich. In der Regel kann die für das Allgemeine Schulpraktikum bereits erhaltene Bescheinigung auch für das Fachpraktikum wieder vorgelegt werden.

### (5) Regelung bei Krankheit

Erkrankt ein/e Studierende(r) während eines Praktikums, ist die Schule umgehend zu verständigen. Krankheit von weniger als einer Woche Dauer berührt die Anerkennung

des Praktikums nicht. Ob bei längerer Krankheit das Praktikum anerkannt werden kann, wird im Einzelfall durch die betreuenden Lehrenden und oder/das ZpB entschieden.

### **§ 15 Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten**

Auf das Allgemeine Schulpraktikum können gleichwertige Tätigkeiten angerechnet werden. Dieses gilt insbesondere für Schulpraktika, die im Rahmen des Studiums an einer anderen Hochschule erbracht worden sind.

Der Antrag auf Anerkennung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen im ZpB zu stellen.

Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem Nds Landesprüfungsamt für Lehrämter, Außenstelle Osnabrück.

## **III. Das Fachpraktikum**

### **§ 16 Ziele**

Das Fachpraktikum soll den Studierenden Einblick in den Unterricht eines Faches geben. Fragen des Zusammenhangs von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Methodik sollen aufgrund eigener Erfahrungen verdeutlicht werden und in eine theoriegeleitete Unterrichtsplanung sowie Reflexion eingehen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Studierenden liegt einmal in der Beobachtung von Fachunterricht (ohne die „nichtfachlichen“-Probleme zu übersehen), zum anderen auch in der Analyse, Planung und Durchführung von einzelnen Unterrichtsstunden oder -sequenzen.

Dabei sollten

- Analyse der Sachstruktur unter Beachtung verschiedener Zieldimensionen
- Planung der didaktisch-methodischen Umsetzung unter Beachtung der Voraussetzungen der Lernenden
- Analyse und Planung des Medieneinsatzes in Wechselwirkungen mit Arbeitsformen wesentlicher Bestandteil der Unterrichtsvorbereitung und -auswertung sein.

### **§ 17 Vorbereitung**

(1) Die Studierenden wählen das Fach, in dem das Fachpraktikum durchgeführt werden soll. Die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen leisten das Fachpraktikum in der gewählten beruflichen Fachrichtung ab.

Insbesondere den Studierenden des Lehramtes an Grund-, Haupt-, Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule wird empfohlen, auch in den anderen beiden Fächern, die studiert werden, Hospitationen durchzuführen.

Das Fachpraktikum wird durch eine in der Regel zweistündige Lehrveranstaltung im Rahmen des fachdidaktischen Lehrangebotes der Fächer bzw. der beruflichen Fachrichtungen vorbereitet.

Die Studierenden sind verpflichtet, in dem Fach, für das sie sich zum Fachpraktikum angemeldet haben, eine auf das Fachpraktikum vorbereitende Veranstaltung zu besuchen.

Die in dieser Veranstaltung erworbene Erfolgsbescheinigung ist der erste Teil des Fachpraktikums und ist nicht identisch mit der zu erwerbenden Erfolgsbescheinigung Fachdidaktik gem. § 5 Abs.1 Ziff 3 PVO-Lehr-I.

Die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum wird - ebenso wie das Fachpraktikum - mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.

Für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen findet die vorbereitende Veranstaltung immer im Wintersemester statt. Sie wird von Lehrenden der beruflichen Fachrichtungen durchgeführt.

- (2) In dem Unterrichtsfach oder in einem der Unterrichtsfächer, in dem das Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, sollen die Studierenden an einer Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten von Unterricht oder zur Analyse von Lehr-/Lernprozessen teilnehmen (siehe auch Studienordnungen § 16 GHR, § 15 Gy/LbS).

### **§ 18 Durchführung, Begleitung des Praktikums**

- (1) Das Praktikum findet i.d.Regel nach dem 4. oder 5. Semester (für Studierende des Lehramtes an Grund-, Haupt-, Realschulen) bzw. nach dem 5. oder 6. Semester (für Studierende des LA an Gymnasien) bzw. nach dem 5. Semester (für Studierende des LA an berufsbildenden Schulen) statt. Für Studierende der Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien dauert das Fachpraktikum i.d.Regel 5 Wochen, für Studierende des LA an berufsbildenden Schulen 4 Wochen.
- (2) Für Studierende des Lehramtes an Grund-, Haupt-, Realschulen ist das Praktikum entsprechend dem gewählten Schwerpunkt an Grundschulen oder Haupt-/Realschulen, ggf. auch in Orientierungsstufen oder Gesamtschulen abzuleisten. Studierende des LA an Gymnasien sind in Gymnasien, ggf. Gesamtschulen Studierende des Lehramtes an berufsbildenden Schulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen oder anerkannten Ersatzschulen.
- (3) Die Studierenden der allgemeinbildenden Lehrämter sollen an allen Schultagen in der Woche anwesend sein, je Schulwoche ca. 15 – 20 Zeitstunden; die Studierenden des LA an berufsbildenden Schulen sind an mindestens 4 Schultagen in der Woche anwesend (i.d.Regel 16 Stunden/Woche).  
Ab der 2. Praktikumswoche sollen unter Anleitung eigene Unterrichtsversuche (Teilaufgaben, einzelne Stunden) erteilt durchgeführt werden, i.d.Regel 12 Stunden insgesamt.  
Für die Studierenden des LA an berufsbildenden Schulen sind Unterrichtsversuche im Umfang von ca. 8 bis 10 Unterrichtsstunden zu erbringen.
- (4) Die Begleitung des Fachpraktikums erfolgt durch persönliche Besuche der Lehrenden in den Praktikumschulen und/oder durch die Durchführung von Begleitseminaren (ggf. unter Beteiligung der betreuenden Lehrkräfte der Schulen).  
Für die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen wird ein Mentorentreffen vor dem Praktikum durchgeführt. Soweit möglich werden zeitlich parallel zum Praktikum regionale Treffen für die Studierenden durchgeführt, deren Besuch verbindlich ist.
- (5) Das Fachpraktikum kann auch Semester begleitend durchgeführt werden.

### **§ 19 Aufgaben im Rahmen des Praktikums**

- (1) Zu den Aufgaben der Studierenden gehören insbesondere:
- Erarbeitung von Informationen zur Einordnung des Fachunterrichts in den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (Richtlinien, Fachkonferenzbeschlüsse, Arbeitsplätze der Schule)
  - Teilnahme an Fach-/Klassenkonferenzen
  - Information über die Klassen im Hinblick auf den jeweiligen Fachunterricht einholen
  - Vergleichende Analyse von im Unterricht verwendeten Schulbüchern
  - Vergleichende Analyse von Unterrichtseinheiten unter Verwendung eigener Hospitationsprotokolle in Parallelklassen
  - Planung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft
  - Auswertung der Unterrichtsversuche

- (2) Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkräfte gehören insbesondere:
- Erstellen des Praktikums- und Hospitationsplanes gemeinsam mit den Studierenden und weiteren beteiligten Lehrkräften der Schule
  - Vermittlung von Einblicken in Schulalltag, Schulorganisation und Schulverwaltungsabläufe
  - Unterstützung bei der Beobachtung, Analyse und Auswertung von Unterricht
  - Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der ersten eigenen Unterrichtsversuche der Studierenden
  - Kooperation mit der Universität
- (3) Zu den Aufgaben der Lehrenden der Universität gehören insbesondere:
- Durchführung der vor- und nachbereitenden Seminare
  - Information und Beratung der betreuenden Lehrkräfte sowie Hilfestellung in besonderen Fällen
  - Betreuung der Studierenden während des Praktikums
  - Auswertung und Beurteilung der Praktikumsberichte

### § 20 Verlauf des Praktikums

In der ersten Woche des Fachpraktikums werden Hospitationen in verschiedenen Klassen (Parallelklassen und/oder unterschiedliche Klassenstufen) durchgeführt.

Mit der betreuenden Lehrkraft wird am Ende der ersten Praktikumswoche festgelegt, in welcher/welchen Klassen die Studierenden die Schwerpunkte ihrer eigenen Tätigkeiten einschließlich Unterrichtsversuche setzen. Es sollten, sofern schulorganisatorisch möglich, auch Hospitationen bei anderen Lehrkräften durchgeführt werden und Einblicke in das andere Unterrichtsfach ermöglicht werden. Dieses ist insbesondere für die Studierenden mit dem Schwerpunkt Grundschule vorzusehen.

### § 21 Auswertung des Praktikums

Das Praktikum wird in der Regel durch einen Praktikumsbericht ausgewertet.

Der Praktikumsbericht wird i.d.R. bei dem/der Lehrenden, bei dem/der die vorbereitende Veranstaltung besucht wurde oder die Betreuung während des Praktikums übernommen hat, sowie bei der betreuenden Lehrkraft der Schule abgegeben. Abgabetermin ist i.d.R. zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters (Anfang Mai oder Anfang November).

Hinweise/Empfehlungen zur Abfassung des Praktikumsberichtes werden fachspezifisch in den jeweiligen vorbereitenden Veranstaltungen gegeben.

### § 22 Nachweis über die erfolgreiche Durchführung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem FP wird bescheinigt, wenn
- a) „die Teilnahme und Mitarbeit an den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte,
  - b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
  - c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
  - d) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen“  
(Rd. Erl. D. MK v. 8. Mai 1998).
- (2) Über die Kriterien a und c entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare; die Studierenden werden über die Maßstäbe eines „den Anforderungen genügenden Praktikumsberichts“ im Rahmen dieser Seminare in geeigneter Weise, i.d.R. schriftlich informiert. Über die Kriterien b und d entscheiden die Lehrenden der Vorbereitungsseminare in Absprache mit den betreuenden Lehrerinnen und Lehrern.
- (3) „Zumindest ausreichend“ ist die *Vorbereitung der Unterrichtsstunden*, wenn der /die Studierende einen Stundenverlaufsplan - orientiert an den Vorgaben und Absprachen im Vorbereitungsseminar und der Anleitung durch die Betreuende Lehrkraft - vorgelegt hat

und diesen den Betreuenden Lehrerinnen und Lehrern und den Lehrenden der Hochschule erläutern und begründen kann.

- (4) Ob erhebliche Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen, ist im Benehmen zwischen Schule und Universität zu klären.

Wenn die betreuende Lehrkraft im Einzelfall erhebliche Bedenken im vorangenannten Sinne hat, nimmt sie offiziell über die Schule Kontakt mit dem/der zuständigen Lehrenden der Universität auf und lädt diese bzw. diesen baldmöglichst zur Beobachtung und Besprechung von Unterrichtsversuchen der/des Studierenden ein. I.d.R. erfolgt zunächst ein intensives Gespräch mit dem/der betroffenen Studierenden über die Bedenken i.d.R. in der Schule - ggf. unter Beteiligung der Schulleiterin/des Schulleiters - stattfindet. Über das Gespräch ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen, in dem die Bedenken im Sinne der neuen Bestimmung der PVO Lehr I dargelegt und begründet werden. Das Protokoll wird dem/der Studierenden ausgehändigt und in der Schule und in der Universität zu den Akten genommen.

- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP wird auf einem Formblatt bescheinigt, das auf den o.g. Kriterien a bis d) beruht und von einer/einem Lehrenden der Universität Osnabrück und der/dem betreuenden LehrerIn und dem/der LeiterIn der Praktikumsschule unterschrieben wird.

### § 23 Organisatorische Regelungen

- (1) Anmeldung zum Praktikum

Die Anmeldung erfolgt schriftlich zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters oder des Wintersemesters beim ZpB; die jeweils genauen Termine werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Anmeldeformulare sind im ZpB und im Sekretariat Gesundheitswissenschaften (für Studierende des LA an berufsbildenden Schulen) erhältlich.

- (2) Das FP wird durch das ZpB in Absprache mit den Praktikumsschulen im Rahmen der mit der Bezirksregierung Weser-Ems vereinbarten Regelungen organisiert. Die Bezirksregierung wird über die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften informiert.

Die Studierenden geben bei der Anmeldung ggf. Wünsche nach bestimmten Schulorten an, die - soweit möglich - berücksichtigt werden. Eine eigenständige Suche nach Praktikumsschulen ist nicht zulässig, außer für Studierende des Lehramtes an berufsbildenden Schulen, die das Praktikum nicht in Niedersachsen, insbesondere Osnabrück und Umgebung durchführen wollen.

Für Studierende der Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien befinden sich die Schulen prinzipiell im Umkreis von Osnabrück

Für die Studierenden des Lehramtes an berufsbildenden Schulen sind auch Schulen außerhalb Niedersachsens und des angrenzenden Nordrhein-Westfalen wählbar; es müssen jedoch öffentliche berufsbildende Schulen oder anerkannte Ersatzschulen sein. Über Ausnahmen entscheidet ein/e die vorbereitende Veranstaltung durchführende/r Lehrende/r gemeinsam mit dem ZpB.

Die Studierenden sollen rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Kontakt zu den Schulen und betreuenden Lehrkräften aufnehmen, um das Praktikum zielgerichtet vorbereiten zu können.

- (3) Weisungsbefugnis, Vertraulichkeit

Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.

Sie haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es im schutzwürdigen Interesse anderer liegt oder diese Tatsachen ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.

Die Verantwortung der Schulleitung für die jeweilige Schule und die Verantwortung der betreuenden Lehrkraft für den Unterricht in der Klasse werden durch das Schulpraktikum nicht berührt.

(4) Nachweis der Tbc-Freiheit

Nach den Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes sind die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtet, einen Nachweis über die Tbc-Freiheit der Atmungsorgane unaufgefordert der Schulleitung vorzulegen. Die Bescheinigung ist beim zuständigen Gesundheitsamt des Heimatwohnortes i.d. R. kostenfrei oder beim Lungenfacharzt gegen eine Gebühr erhältlich. In der Regel kann die für das Allgemeine Schulpraktikum bereits erhaltene Bescheinigung auch für das Fachpraktikum wieder vorgelegt werden.

(5) Regelung bei Krankheit

Erkrankt ein/e Studierende(r) während eines Praktikums, ist die Schule umgehend zu verständigen. Krankheit von weniger als einer Woche Dauer berührt die Anerkennung des Praktikums nicht. Ob bei längerer Krankheit das Praktikum anerkannt werden kann, wird im Einzelfall durch die betreuenden Lehrenden und/ oder das ZpB entschieden.

#### **§ 24 Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten**

Auf das Fachpraktikum können gleichwertige Tätigkeiten angerechnet werden. Dieses gilt insbesondere für Schulpraktika, die im Rahmen des Studiums an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, sowie auch die Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in.

Der Antrag auf Anerkennung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen im ZpB zu stellen.

Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Lehrämter, Außenstelle Osnabrück, und dem/der jeweiligen für Praktikumsfragen zuständigen Lehrenden.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.